

Wirtschaftssatzung und Beitragsbeschluss

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Bremen hat am 01.12.2020 entsprechend § 106 Abs. 1 Ziffer 4 und 5 der Handwerksordnung, folgende Wirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2021 beschlossen:

I. Wirtschaftsplan

A. Der Wirtschaftsplan für die Handwerkskammer wird:

1. Im Erfolgsplan	
mit der Summe der Erträge in Höhe von:	5.457,1 T €
mit der Summe der Aufwendungen in Höhe von:	5.440,0 T €
mit der Summe der Verlustübernahme für verbundene Unternehmen in Höhe von:	0,0 T €
mit dem Saldo der Rücklagenveränderungen in Höhe von:	0,0 T €
2. Im Finanzplan	
mit der Summe der Investitionseinzahlungen in Höhe von:	0,0 T €
mit der Summe der Investitionsauszahlungen in Höhe von:	330,5 T €
mit der Summe der Einzahlungen in Höhe von:	434,5 T €
mit der Summe der Auszahlungen in Höhe von:	0,0 T €

festgestellt.

II. Kammerbeitrag 2021

Selbständige Handwerker und Inhaber handwerksähnlicher Betriebe:

1. Grundbeitrag

1.1 Für Einzelfirmen und Personengesellschaften (bei denen eine juristische Person nicht Vollhafter ist):	263 €
1.2 Ermäßigter Grundbeitrag für Betriebe nach 1.1. bei Veranlagung nach Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb bis 10.000 €:	158 €
1.3 Ermäßigter Grundbeitrag für Betriebe nach 1.1 bei Veranlagung nach Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb von 10.001 € bis 17.900 €:	212 €
1.4 Für juristische Personen oder Personengesellschaften, bei denen eine juristische Person Vollhafter ist:	530 €

2. Zusatzbeitrag

2.1 Nach Gewerbeertrag/ Gewinn aus Gewerbebetrieb bis 128.000 €	1,13 %
2.2 Von dem 128.000 € übersteigenden Gewerbeertrag /Gewinn aus Gewerbebetrieb:	0,65%

Basis für die Bemessung des Grund- und Zusatzbeitrages des Jahres 2021 ist das Jahr 2018.

Für Einzelfirmen und Personengesellschaften wird die Bemessungsgrundlage für den Zusatzbeitrag um einen Freibetrag von 10.000 € gekürzt.

Soweit ein Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb nicht vorliegt, der Kammer jedoch Gewerbesteuermessbeträge vorliegen und der letzte Gewerbesteuermessbetrag größer als 0 € ist, wird der Grundbeitrag und der Zusatzbeitrag auf der Grundlage des aus dem Gewerbesteuermessbetrag errechneten Gewerbeertrags erhoben und als vorläufiger Beitrag ausgewiesen. Falls dies nicht der Fall ist, wird der nach dem Einkommenssteuer – oder Körperschaftssteuergesetz ermittelte Gewinn aus Gewerbebetrieb herangezogen.

III. Kredite

1. Investitionskredite

Keine

2. Zur Aufrechterhaltung der ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft dürfen Kassenkredite bis zur Höhe von 500.000 € aufgenommen werden.

Die vorstehende Haushalts-/ Wirtschaftssatzung wird hiermit ausgefertigt und in der Kammerzeitschrift HANDWERK IN BREMEN UND BREMERHAVEN veröffentlicht.

Bremen, den 01.12.2020

gez. Thomas Kurzke
Präses

gez. Andreas Meyer
Hauptgeschäftsführer